

Graue Panther

SSB 2000

Wuppertal e.V.



Satzung

Satzung vom 01.09.2005

Neufassung 13.09.2015

Eingetragen beim Amtsgericht Wuppertal VR: 3489

Präambel

Der Verein Graue Panther SSB 2000 Wuppertal e.V. versteht sich als Teil des Bundesverbandes Graue Panther e.V. - dem Dachverband der Senioren-Schutz-Bund Vereine Deutschlands - und will sich für die Ziele des Schutzbundes (z.B. in den Bereichen Betreuungsrecht – Schutzausweise – Schutzwohnung – 3-Generationen-Wohnprojekte etc.) und durch Austausch von Informationen innerhalb der GRAUE-PANTHER-BEWEGUNG einsetzen.

§ 1 Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen: Graue Panther SSB 2000 Wuppertal e.V.
(Kurzfassung Graue Panther Wuppertal)

Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin und erkennt dessen Satzung an.

Das Recht zur Führung des Namens ergibt sich aus den Voraussetzungen für die Gestattung der Namensführung in der Satzung des Dachverbandes SSB - GP e.V. mit Sitz in Berlin vom 01.12.1996.

Der Verein Graue Panther SSB 2000 Wuppertal e.V. verliert, das Recht zur Führung des Namens, sobald er die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

(2)

Sitz des Vereins Graue Panther SSB 2000 Wuppertal e.V. ist, sofern durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.

Der Verein Graue Panther SSB 2000 Wuppertal e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal (VR 3489) eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

Er verwendet seine Mittel ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Aufgaben des Vereins verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinszweck

(1)

Der Verein dient der Unterstützung und dem Schutz alter und hilfsbedürftiger Menschen auch über deren Tod hinaus.

(2)

Zur Erreichung dieses Zweckes unterstützt der Verein Hilfesuchende u.a. bei der Suche nach individuellen Wohngemeinschaften und Wohnarten.

(3)

Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Im Verfolg der Ziele seiner Mitglieder kooperiert der Verein mit anderen gemeinnützigen Körperschaften, Initiativen und Einrichtungen sowie Privatpersonen. Im Besonderen kooperiert der Verein zur Weckung öffentlichen Interesses mit Presse, Funk, Fernsehen, neuen Medien, Gewerkschaften und Verbänden.

(4)

Der Verein setzt sich in besonderer Weise für folgende Ziele ein:

Gestaltung einer menschenwürdigen Gesellschaft auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, sowie der Menschenrechte, insbesondere im Hinblick auf Lebensqualität und Gesundheit.

Aufklärung alter und hilfsbedürftiger Menschen über ihre Rechte. Schutz alter und hilfsbedürftiger Menschen vor der Willkür von Behörden und Institutionen.

(5)

Der Verein setzt sich gegen den Missbrauch des Betreuungsgesetzes ein und erarbeitet oder unterstützt bei der Erstellung individueller Vorsorgevollmachten und -verfügungen.

(6)

Der Verein fordert die Verstärkung der rechtsmedizinischen Aufklärung ungeklärter Todesfälle und schützt das Leben alter und hilfsbedürftiger Menschen, insbesondere bei Vernachlässigung und gefährlicher Pflege.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Präsidium)
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1)

Der Vorstand erarbeitet und bestimmt die Richtlinien des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er leitet die Vereinsarbeit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben an besonders qualifizierte Mitglieder übertragen.

(2)

Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern im Sinne des § 26 BGB (Präsidium) und höchstens zehn Vorstandsmitgliedern.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder sollten möglichst ein Jahr dem Verein angehören.

Der Vorstand nach dem § 26 BGB (Präsidium) besteht aus

- Vorsitzende/r
- bis zu 2 Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- evt. Stellvertretende/r Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Präsidiumsmitgliedern gemeinsam vertreten, unter denen sich einer der drei Vorsitzenden befinden muss.

Hat der Verein weniger als 50 Mitglieder, kann der Vorstand gem. § 26 BGB (Präsidium) aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem/r Vorsitzenden, dem/r Stellvertretenden/r Vorsitzendem/n und dem/r Schatzmeister/in, bestehen.

(3)

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder beschlussfähig.

(4)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(5)

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, direkt und geheim durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Es können für den Fall des Wegfalls eines Vorstandsmitgliedes Ersatzmitglieder nachgewählt werden. Sollte während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied wegfallen, ohne dass ein Ersatzmitglied zur Verfügung steht, ist der Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, bis zum Ende der laufenden Amtszeit durch Vorstandsbeschluss ein neues Vorstandsmitglied zu berufen oder zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter ehrenamtlich. Ihnen steht für ihre Tätigkeit keine Vergütung zu. Angemessene Auslagen können auf entsprechenden Vorstandsbeschluss gegen Nachweis erstatten werden.

(6)

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Gerichten oder Behörden aus formalen Gründen verlangt werden.

(7)

Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Vergabe der Ehrenmitgliedschaft im Verein oder in besonderen Fällen der Ehrenmitgliedschaft im Vorstand zur Abstimmung vorzuschlagen.

Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der verpflichtenden Beitragszahlung, berechtigt zur Teilnahme an den Sitzungen des jeweiligen Organs und beinhaltet Rederecht.

Voraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft ist ein besonderes Engagement für den Verein über einen längeren Zeitraum.

(8)

Beschlüsse des Vorstandes sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen.

§ 7 Mitglieder

(1)

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle örtlichen und regionalen Vereine in NRW sein, die nach den nachstehenden "Unabdinglichen Satzungsbestandteile" (siehe § 11) handeln und nach Satzung des Dachverbandes berechtigt sind, den Namen Senioren-Schutz-Bund "Graue Panther" - Ortsname/Name der Region zu führen, sowie alle gemeinnützigen Körperschaften, Initiativen und Einrichtungen, denen die Verwendung der Markenrechte gestattet ist, die ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand richten und die sodann durch Vorstandsbeschluss aufgenommen worden sind.

(2)

Ordentliche Mitglieder sind

- natürliche Personen,
- Alter mindestens 18 Jahre,
- die nicht Mitglied eines anderen Mitgliedsvereins sind; diese Mitglieder scheiden aus dem Verein aus, sobald sie Mitglied eines anderen Mitgliedsvereins werden. Eine "Doppelmitgliedschaft" ist ausgeschlossen.
- die ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand richten und die sodann durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen worden sind.

Bei der Aufnahme einer natürlichen Person als ordentliches Mitglied müssen die folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- Bereitschaft, beim Aufbau von weiteren Mitgliedsvereinen in NRW und Wuppertal mitzuwirken
- Teilnahme an Schulungsveranstaltungen/Qualifizierungen
- Bereitschaft zur Mitwirkung bei Graue Panther Generationen-Wohnprojekten

(3)

Außerordentliches Mitglied ist der Bundesverband Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin. Die Ausübung erfolgt über eine Person des Bundesverbandes.

(4)

Fördermitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen, die, ohne Stimmrecht zu besitzen, als förderndes Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Zur Aufnahme als Fördermitglied bedarf es eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses.

§ 8 Beiträge

(1)

Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Die Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitglieder (siehe §7(2)) beschließt die Mitgliederversammlung. Z. Zt. (13.09.2015): € 40,-- p.a.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Bei unterjährigem Beitritt ist der Beitrag anteilweise pro Quartal der bestehenden Mitgliedschaft zu entrichten. Auf Antrag kann der Beitrag auch halbjährig gezahlt werden.

(2)

Die Höhe und Zahlungsweise des Jahresbeitrages kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen durch den Vorstand abweichend beschlossen werden.

(3)

Die Höhe der Beiträge von Außerordentlichen Mitgliedern (siehe §7(3)) beschließt die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall bzw. ergibt sich aus der Satzung des Bundesverbandes.

(4)

Die Mindesthöhe der Beiträge von Fördermitgliedern (siehe §7(4)) beschließt der Vorstand fallweise. Sein Beitrag kann das Fördermitglied nach oben selbst festlegen.

(5)

Ein Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen der Graue Panther SSB 2000 Wuppertal e.V. erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes durch Beschluss des Gesamtvorstandes.

Bei einem Beitragsrückstand von länger als einem Jahr ruhen die aktiven Mitgliedsrechte. Bei Nichtzahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n oder Stellvertreter/in mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder gemäß § 7 (1), unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief an den Vorstand, einberufen.

Bei Einberufung durch einfachen Brief ist jedes Mitglied einzeln zu laden. Es besteht die Möglichkeit, Nutzern von Email-Accounts diese Einladung in elektronischer Form zukommen zu lassen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

Mit der Einladung ist die von dem Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge zur Tagesordnung können bis 5 Tage vor der Versammlung eintreffend an den Vorstand in Schriftform eingereicht werden.

(2)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Diese beschließt insbesondere über:

- die Wahl des Vorstandes
- Anträge von Mitgliedern
- die Wahl von mindestens einem möglichst zwei Rechnungsprüfern/innen
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks
- die Höhe der Mitgliederbeiträge
- die Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung
- Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Satzung einschließlich Änderung des Zweckes, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 -Mehrheit aller erschienenen Stimmberechtigten.

Im Übrigen werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, wobei Stimmenthaltungen als nicht anwesend gerechnet werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten Stimmen hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

(4)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Niederschrift muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft durch Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

(1)

Die Mitgliedschaft endet gemäß § 7 (1) durch seine Auflösung oder Wegfall einer der Voraussetzungen für seine Mitgliedschaft; im Falle der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 7 (2) und (3) mit ihrem Tod, und im Falle der Mitglieder gemäß § 7 (4) im Falle ihres Todes bzw. ihrer Auflösung.

(2)

Ein Mitglied kann außerdem jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

(3)

Ein Mitglied kann außerdem aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins oder Bundesverbandes verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann außerdem durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die von ihm geschuldeten Beiträge § 8 trotz Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllt.

(4)

Bei Ende der Mitgliedschaft ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, noch in seinem Besitzt befindliches Vereinseigentum unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 11 Unabdingliche Satzungsbestandteile

Alle Mitgliedsvereine § 7 (1) sind verpflichtet die nachfolgend wiedergegebenen Satzungsbestimmungen in Ihre Vereinssatzung zu übernehmen:

Verpflichtung zur Handlung gemäß der Satzung des Dachverbandes

unter § . . . Anfall des Vermögens

Für den Fall des Ausscheidens aus dem Verein, gleich aus welchem Rechtsgrund, fällt das Vereinsvermögen an den Graue Panther SSB 2000 Wuppertal e.V.

Im Fall des Vermögensanfalls erwirbt der Verein Graue Panther SSB 2000 Wuppertal e.V. einen eigenen Rechtsanspruch auf Übertragung des gesamten Vereinsvermögens im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter.

unter § . . . Vereinszweck

Der Mitgliedsverein verfolgt die Zwecke gemäß § 4 der Satzung des Bundesverbandes Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin.

§ 12 Schlussbestimmung

(1)

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen für die Dauer eines Jahres eingefroren, für den Fall einer Neugründung innerhalb dieses Zeitraumes.

Danach fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 17578 Nz mit der Steuer Nr. 27/657/51240)

oder an einen anderen gemeinnützigen Verein, in jedem Falle zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke (Altersfürsorge, Wohn- oder Wohnungsgemeinschaftszwecke).

(2)

Sollte einer der Satzungspunkte rechtsunwirksam sein oder werden, behalten trotzdem alle anderen Satzungspunkte Gültigkeit. Ein derart ungültig gewordener Satzungspunkt ist durch eine gültige Neufassung zu ersetzen, die dem ursprünglich gewollten Inhalt am nächsten kommt.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand Wuppertal.
Amtsgericht Wuppertal VR: 3489

Wuppertal, den 13. September 2015

Unterschriften nur in Druckausgabe enthalten

(Vorsitzender)

Unterschriften nur in Druckausgabe enthalten

(Stellvertretender Vorsitzender)

Unterschriften nur in Druckausgabe enthalten

(Schatzmeisterin)

Aktueller Vorstand

1. Vorsitzender: Sascha Stinder
Anschrift: Varresbecker Str. 9, 42115 Wuppertal

1. Stellvertretender Vorsitzender: Enrico Beckmann
Anschrift: Bireneichen 2, 42285 Wuppertal

Schatzmeisterin: Sabrina Scavuzzo
Anschrift: Langobardenstr. 18, 42277 Wuppertal

Anschrift: SSB Graue Panther Wuppertal 2000 e.V.
c/o Sabrina Scavuzzo
Langobardenstr. 18, 42277 Wuppertal
Tel: 01575 0030548
Email: info@graue-panther-wuppertal.de
www: www.graue-panther-wuppertal.de